



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2021/000-001-001	
- öffentlich -	Datum: 22.04.2022	
Fachdienst Kommunalaufsicht	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in: Brück, Andreas	
Zensus 2022		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
12.05.2022	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Für die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten hat das Statistikamt Nord ein Muster für die Richtlinien zur Entschädigung erstellt. Das Muster ist nach Aussage des Statistikamtes Nord mit dem zuständigen Referat im Innenministerium in Kiel im Hinblick auf die Kostenregelung abgestimmt. Das Muster hat die Verwaltung vollumfassend übernommen (siehe Anlage). Es ist daher beabsichtigt, die Richtlinie so zu erlassen.

Mit E-Mail Schreiben vom 14.04.2022 hat das Statistikamt Nord klargestellt, dass die Entscheidungszuständigkeit allein beim Landrat liegt. Er kann sich jedoch vom Hauptausschuss beraten lassen.

Relevanz für den Klimaschutz:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da Gegenfinanzierung durch das Land

Anlage/n:

Richtlinien

Richtlinien

**zur Entschädigung der ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten für die
Zensus-Haushaltsbefragungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Auf Grundlage des Gesetzes zur Durchführung des Zensus im Jahr 2022 (Zensusgesetz 2022 - ZensG 2022) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) und des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 (Zensusausführungsgesetz 2022 - ZensGAG 2022) vom 25. Februar 2020 (GVOBl. 2020, 138) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt der Landrat diese Richtlinie.

Zur Durchführung der Zensus-Haushaltsbefragungen 2022 wird der erhebungsbeauftragten Person eine Entschädigung gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird nach dem folgenden Entschädigungsverzeichnis berechnet.

Entschädigungstatbestand	Entschädigung in EUR (€)
--------------------------	-----------------------------

Abschnitt 1

**Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an einer
Schulungsveranstaltung**

- | | | |
|----|---|-------|
| 11 | Verpflichtende Teilnahme an einer vorbereitenden Schulung bei anschließender Bestellung und Durchführung von Interviews | 35,00 |
|----|---|-------|

Abschnitt 2

**Aufwandsentschädigung für die Durchführung von
Interviews (ohne Gemeinschaftsunterkünfte)**

- | | | |
|-----|---|----------------------|
| 210 | Begehungen der erhaltenen Anschriften (Erhebungsbezirke) inklusive Erfassung der Anschriftenbefunde | 5,00
je Anschrift |
| 220 | Befragung zu Ziel-1-Merkmalen (Existenzfeststellung): | |
| 221 | - mit vorgesehener Ziel-2-Erhebung | 4,00
je Befragten |
| 222 | - ohne vorgesehene Ziel-2-Erhebung | 5,00
je Befragten |

230	Befragung zu Ziel-2-Merkmalen (ausgefüllter erweiterter Fragebogen):	
231	- Dateneingang durch Befragung via Tablet	5,00 je Befragten
232	- Selbstausfüller Online (Dateneingang durch IDEV)	3,00 je Befragten
233	- Selbstausfüller Papierfragebogen	1,00 je Befragten

Abschnitt 3
Gemeinschaftsunterkünfte

310	Ordnungsgemäße Übergabe der Erhebungsunterlagen an die Einrichtungsleitung pro Gemeinschaftsunterkunft	15,00
-----	--	-------

Abschnitt 4
Entschädigung für Hygienemittel

Damit sich die Erhebungsbeauftragten für die Durchführung der Personenerhebung mit medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen und Desinfektionsmitteln ausstatten können, wird ihnen eine einmalige Hygienepauschale gewährt, dessen Höhe sich nach der für die Durchführung der Haushaltsbefragungen berechneten Aufwandsentschädigung nach den Abschnitten 2 und 3 richtet.

410	bis EUR 500,00	25,00
420	ab EUR 500,01	30,00
430	ab EUR 600,01	35,00
440	ab EUR 700,01	40,00
450	ab EUR 800,01	45,00
460	ab EUR 900,01	50,00

Abschnitt 5

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde behält sich vor, die Höhe der Entschädigung für die Erhebungsbeauftragten zu kürzen, wenn die Vorgaben missachtet werden und/oder die Ergebnisse der Tätigkeit fehlerhaft sind.

Abschnitt 6

Diese Richtlinie ist ab dem 16.03.2022 für die Berechnung der Entschädigung der Erhebungsbeauftragten zur Zensus-Haushaltebefragung anzuwenden und gilt für die gesamte Laufzeit der Erhebungen.

Rendsburg, den 14.04.2022

Unterschrift